

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.1982 die Aufstellung der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 01.03.1982 öffentlich bekanntgemacht.

STEYERBERG den 20.03.1982

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flürkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Kreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 7.8.1980 Az.: AIII 37/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.7.1980).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortslichkeit übertragen.

Dr. H. M. H. (H. M. H.)
In Vertretung
Komm.-Rat

Katasteramt Nienburg (Weser), den 02.09.1982

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSMAT I.A.

NIENBURG / WESER den 20.3.1981
H. H. (H. H.)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.01.1982 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.1982 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.03.1982 bis 13.04.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

STEYERBERG den 16.04.1982 L.S. gez. Schmidt
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 27.05.1982 den geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde am 16.06.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.07.1982 gegeben.

STEYERBERG den 20.07.1982 L.S. gez. Schmidt
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.08.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

STEYERBERG den 27.08.1982 L.S. gez. Schmidt
(Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 309.02-21102.2-19-56/73/82) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.⁵⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom - gemäß § 6 Abs. 3 BBauG - von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

HANNOVER den 14.01.1983 Bezirksregierung Hannover
Genehmigungsbehörde

(Siegel) Im Auftrage gez. Harm

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 14.01.1983 (Az. 19-56/73/82) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am 24.02.1983 beigetreten.⁶⁾

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom - bis - öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am - ortsüblich bekanntgemacht.

STEYERBERG den 25.02.1983 L.S. gez. Schmidt
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 16.3.1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 16.03.1983 rechtsverbindlich geworden.

STEYERBERG den 18.03.1983 L.S. gez. Schmidt
(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

STEYERBERG den -

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

6) Nur falls erforderlich

